



# Stadtverwaltung Waghäusel

- Ordnungsamt -

Stadt Waghäusel • Postfach 1352 • 68745 Waghäusel

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Baden-Württemberg  
z. Hd. Herrn Jörg Tauss  
Postfach 4031  
  
76025 Karlsruhe

Telefon: 07254/207-0  
Telefax: 07254/207-423  
Internet: <http://www.waghaeusel.de>  
Sachbearbeitung: Frau Wittemann  
Telefon-Durchwahl: 207-130  
Dienstgebäude:  
Gymnasiumstr. 1, 68753 Waghäusel  
Sprechzeiten:  
Mo. - Fr.: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Mi.: zusätzlich 14.30 bis 18.00 Uhr

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Aktenzeichen:	Datum:
		wi/764.64	11.02.2011

## Plakatiererlaubnis "Landtagswahlen 2011"

Piratenpartei Baden-Württemberg

## Genehmigung von Plakaten und Anschlägen außerhalb von Werbeanlagen oder außerhalb der Stätte der Leistung gem. § 11 Abs. 2 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Waghäusel

Gemäß § 11 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Stadt Waghäusel erhalten Sie die stets widerrufliche Erlaubnis, vom 14.02.2011 bis längstens 29.03.2011 in der Stadt Waghäusel aufzustellen. Zur Kontrolle ist jedes Plakat mit einem der beigefügten Aufkleber zu kennzeichnen. Plakate ohne Aufkleber werden kostenpflichtig entfernt.

### Bedingungen und Auflagen:

1. Auf den Plakaten muß ein Hinweis auf eine für den Inhalt des Plakats verantwortliche Person mit Anschrift (Verantwortlich i.S.d. Presserechts) vorhanden sein.
2. Plakate dürfen nur im Innenbereich (§ 30 – 34 Baugesetzbuch) aufgehängt werden. Plakate dürfen weder an Kreuzungen oder Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, im Kreisverkehr noch an Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Sie dürfen keinesfalls sichtbehindernd aufgestellt werden. Das gleiche gilt für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.
3. Der Erlaubnisinhaber stellt die Stadt Waghäusel von jeglichen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Aufstellung der

Plakate stehen. Auf die dadurch entstehende Verkehrssicherungspflicht wird ausdrücklich hingewiesen.

4. Privatrechtliche Belange bleiben durch diese Erlaubnis unberührt.
5. Die Erlaubnis wird unter der Bedingung erteilt, daß gewährleistet ist, daß die Plakate wieder entfernt werden
  - wenn Sie als Ankündigung von Veranstaltungen ihren Zweck erfüllt haben oder
  - wenn sie so unansehnlich geworden sind, daß sie verunstaltend wirken.

**Hinweise:** -/-

Bei Verstößen gegen die o.g. Auflagen, insbesondere das Aufhängen von Plakaten im Außenbereich oder die Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl von Plakaten können die Plakate durch die Stadt Waghäusel kostenpflichtig umgesetzt oder entfernt werden. Für die Umsetzung bzw. Entfernung der Plakate berechnet die Stadt Waghäusel je angefangene 10 Plakate 30 Euro.

Für diese Erlaubnis werden keine Gebühren erhoben. Hierüber erhalten Sie einen gesonderten Gebührenbescheid. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus der Satzung der Stadt Waghäusel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann gem. § 68 ff. VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Waghäusel, Postfach 13 52, 68745 Waghäusel oder zur Niederschrift bei der Stadt Waghäusel, Gymnasiumstr. 1, 68753 Waghäusel einzulegen. Der Widerspruch muß vor Ablauf der Frist bei der o. g. Dienststelle eingegangen sein.

Die Frist wird auch durch rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe oder zur Niederschrift beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Wittemann